

Merkblatt

für den Anschluss und Betrieb von Abwasseranlagen

Für die Abwasseranlagen, die an die zentrale Ortsentwässerung der Gemeinde Großenkneten angeschlossen und betrieben werden, sind die Bestimmungen der hierfür erlassenen Satzungen in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Die nachstehend aufgeführten wichtigsten Vorschriften sollen dem Anschlussnehmer mit diesem Merkblatt zur Kenntnis gegeben werden und ihn vor Schäden und möglichen Ersatzansprüchen bewahren.

1. Der Anschluss darf erst nach Vorliegen der schriftlichen Genehmigung hergestellt werden. Es darf hierbei nur das vom Deutschen Normenausschuss zugelassene Material verwendet werden.
2. Die hergestellten Leitungen müssen vor ihrer Inbetriebnahme abgenommen werden. Hierbei sind sämtliche unterirdischen Rohrleitungen, Anschluss-Stücke und Muffen gut sichtbar und frei von Erde zu halten.
3. Es dürfen keine unmittelbaren Anschlüsse an Dampfleitungen und Dampfkessel hergestellt werden.
4. Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, müssen nach Weisung der Gemeinde Großenkneten Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einbauen und hierüber vorher entsprechende Pläne vorlegen.

5. Entwässerungsanlagen, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind mit Rückstausicherungen zu versehen. Die Rückstausicherungen sind im betriebsfertigen Zustand zu erhalten. Als Rückstauenebene gilt Oberkante fertiger Straßenausbau im Bereich des zu entwässernden Grundstücks bzw. Gebäudes.
6. Garagenfußböden dürfen nur über Benzinabscheider mit Schlammfang entwässert werden.
7. In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:
 - a) Stoffe, die die Leitung verstopfen können,
 - b) feuergefährliche und zerknallfähige Stoffe,
 - c) schädliche und giftige Stoffe und solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten oder die Baustoffe der Leitungen angreifen und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren,
 - d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben,
 - e) Abwässer, die wärmer als 33 ° C sind,
 - f) pflanzen- oder bodenbeschädliche Abwässer,
 - g) Oberflächenwasser,
 - h) Abwässer aus vorhandenen Grundstückskläranlagen.
8. Wenn Art und Menge des Abwassers sich ändern, muss der Anschlussnehmer dieses der Gemeinde unverzüglich mitteilen.